

Das System der Zwangsarbeit in der SED-Diktatur



Produktionshalle in Hoheneck (Quelle: wdr /1990)

Dr. Christian Sachse
16. Juni 2014 - Berlin

1. Zur Zwangsarbeit

1. Zwangsarbeit ist **nicht** generell verboten (Art. 12 GG und internationale Konventionen).
2. Zwangsarbeit ist verboten u.a.:
 - als Mittel des politischen Zwangs, Strafe oder Erziehung politischer Gegner,
 - für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung,
 - zur Erzeugung von Arbeitsdisziplin.

ILO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit von 1957

2. Zur Zwangsarbeit

1. Zwangsarbeit ist eine rechtstaatlich angeordnete Einschränkung des Menschenrechts auf Arbeitsfreiheit.
2. Sie unterliegt strengsten Beschränkungen.
3. Beispiele:
 - Sie muss geeignet und erforderlich sein, die Ziele der Resozialisation zu erreichen.
 - Sie darf weder „unnötig beschwerlich“ noch „in gewisser Weise schikanös“ sein (BVerfGE 74, 102).

Fazit

1. Die DDR hat international geächtete Formen der Zwangsarbeit angewandt
 - für politische Gefangene,
 - zur wirtschaftlichen Entwicklung,
 - zur Umerziehung „Arbeitsscheuer“.
2. Die DDR hat die Mindeststandards erlaubter Zwangsarbeit größtenteils verletzt durch
 - eine alleinige kommerzielle Ausrichtung,
 - drastisch schlechtere Arbeitsbedingungen im Vergleich zu zivilen Arbeitern,
 - ein System von „Vergütungen“ und Strafen, das ausschließlich auf Maximierung der Arbeitsleistung ausgerichtet war.

Der historische Befund

1. Von der geächteten Zwangsarbeit waren in der DDR politische und kriminelle Strafgefangene betroffen.
2. Der prozentuale Anteil an traumatisierten und körperlich geschädigten ehemaligen kriminellen Gefangenen ist vermutlich genauso hoch wie bei den politischen.
3. Die politischen Gefangenen wurden ausdrücklich als kriminelle bezeichnet und behandelt.
4. Am 25. September findet dazu ein öffentliches Symposium zu Rechtsfragen an der Europa-Universität Viadrina , Arbeitsgruppe Aufarbeitung und Recht mit Prof. Johannes Weberling statt.

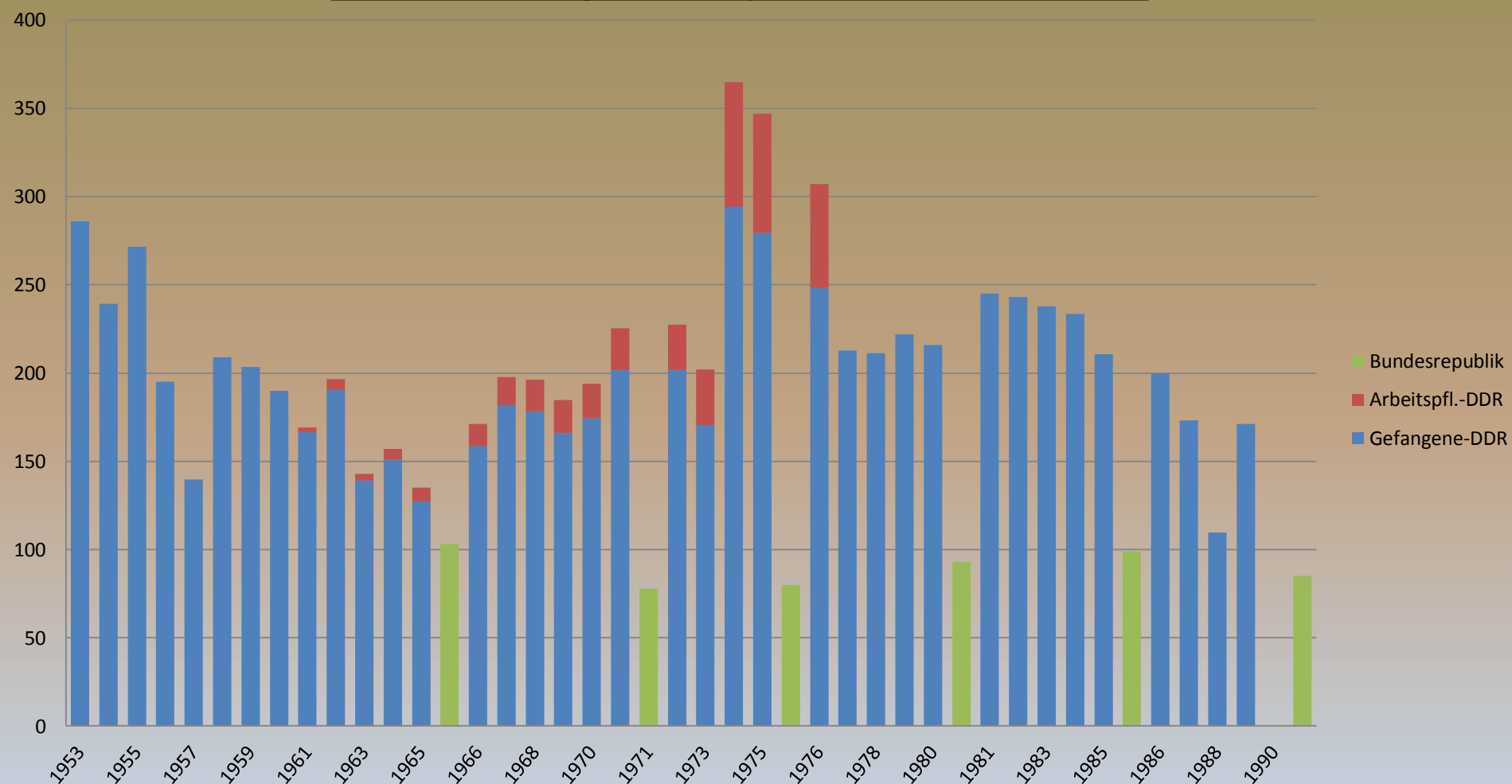
Das wirtschaftliche System der Zwangsarbeit

Diese Ziele blieben bis zum Ende der DDR erhalten.

1. Schwerpunkt war seit 1950 „die Vermehrung des volkswirtschaftlichen Produkts“ (Werner Gentz, VSV).
2. Ziel war „die totale Beschäftigung“ der Strafgefangenen für die Wirtschaft (Hauptabteilung SV 1951).
3. Die schwersten Arbeiten sollten von den „schwersten Verbrechern“ übernommen werden (Justizminister Fechner 1950).

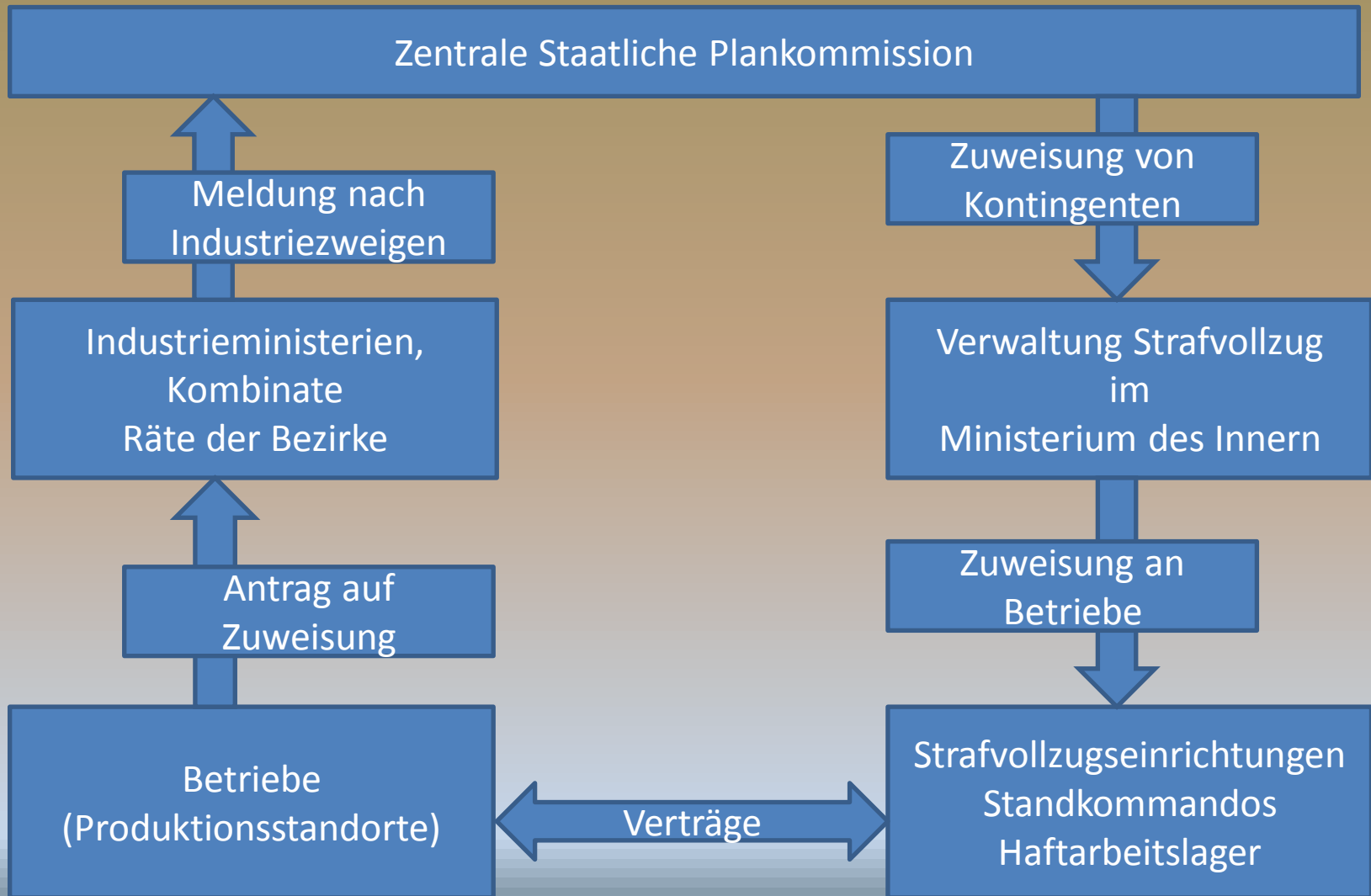
Zu 3. gehörten unausgesprochen die politischen Gefangenen und sogenannte „Wirtschaftsverbecher“.

Die Gefangenenquote in der DDR



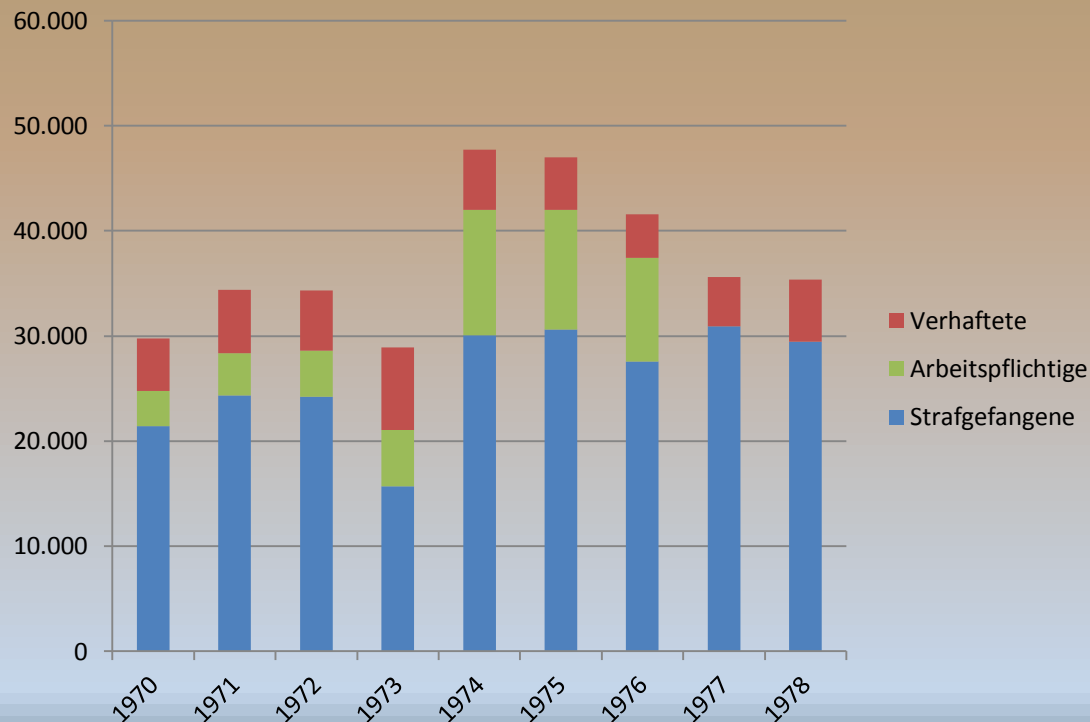
Gefangene auf 100.000 Einwohner. Vergleich DDR-Bundesrepublik

Das System der Zwangsarbeit um 1975

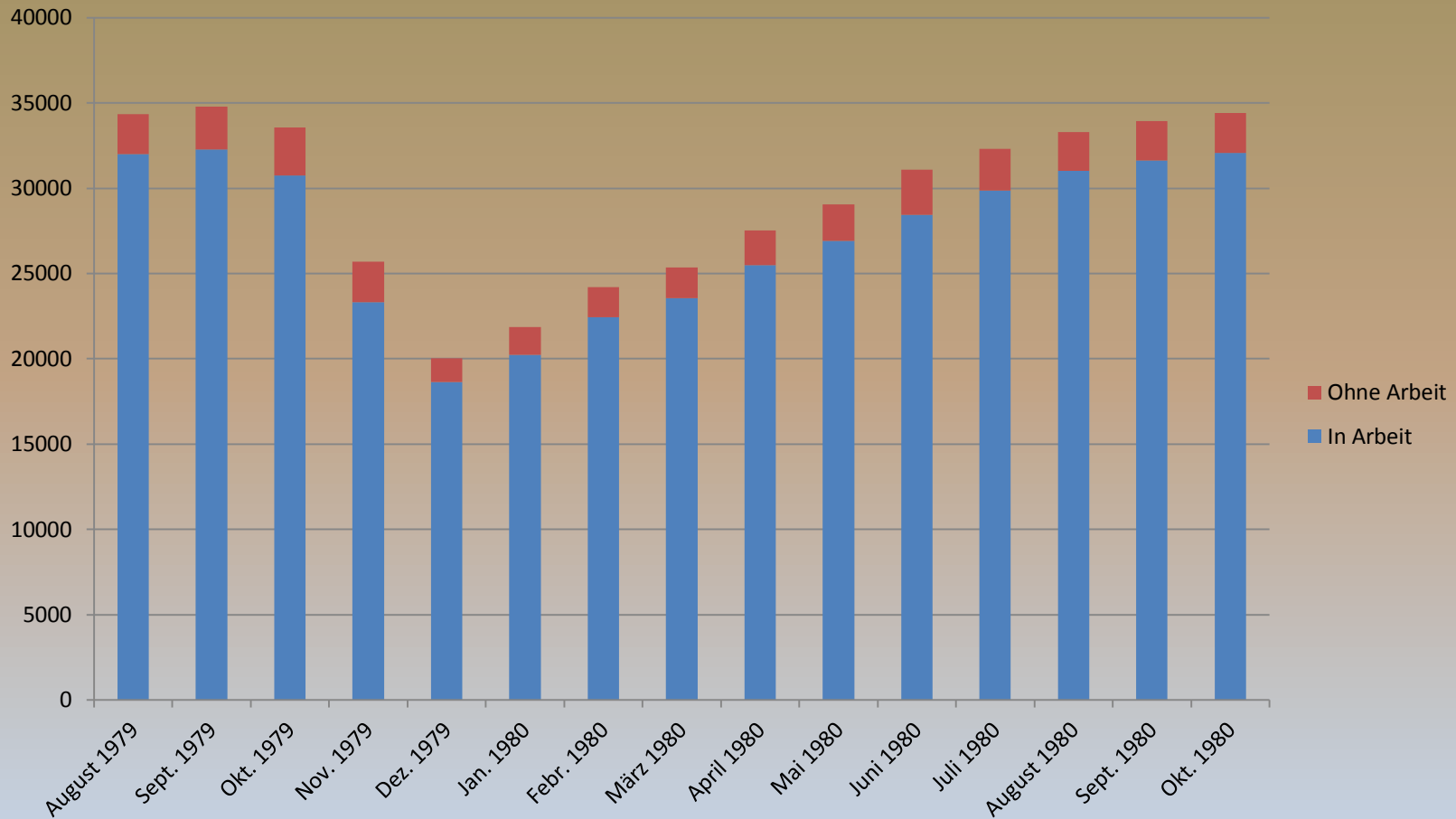


Die „planmäßige Wiederauffüllung“ nach den „Jubelamnestien“ (I)

Die erneute Straffälligkeit der Amnestierten beträgt nach dem gegenwärtigen Stand ca. 15 % und liegt damit unter dem langjährigen Durchschnitt der Rückfälligkeit von ca. 20 %.



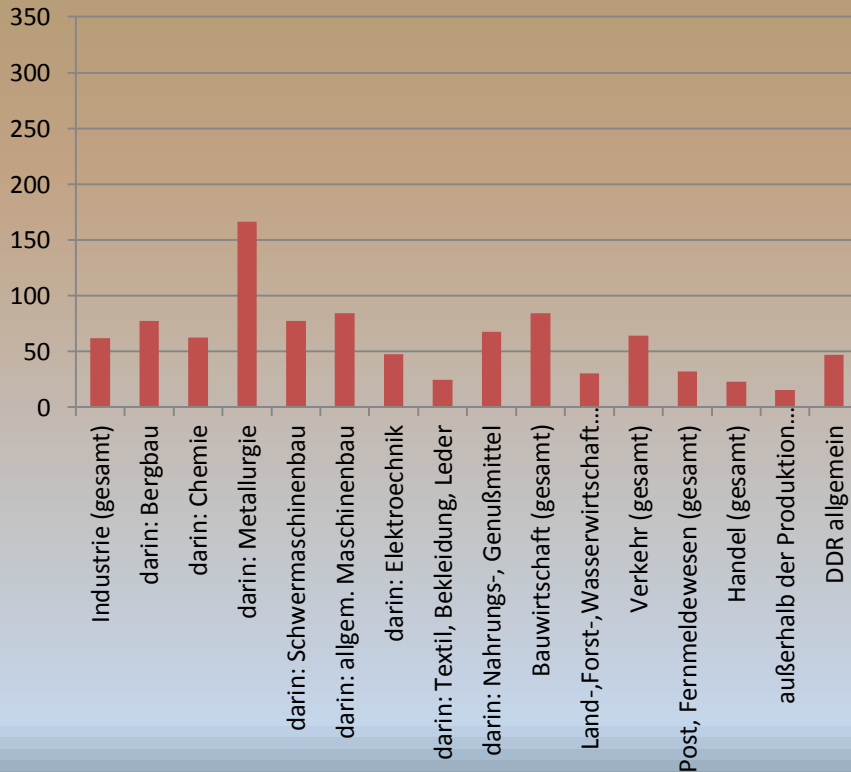
Die „planmäßige Wiederauffüllung“ nach den „Jubelamnestien“ (II)



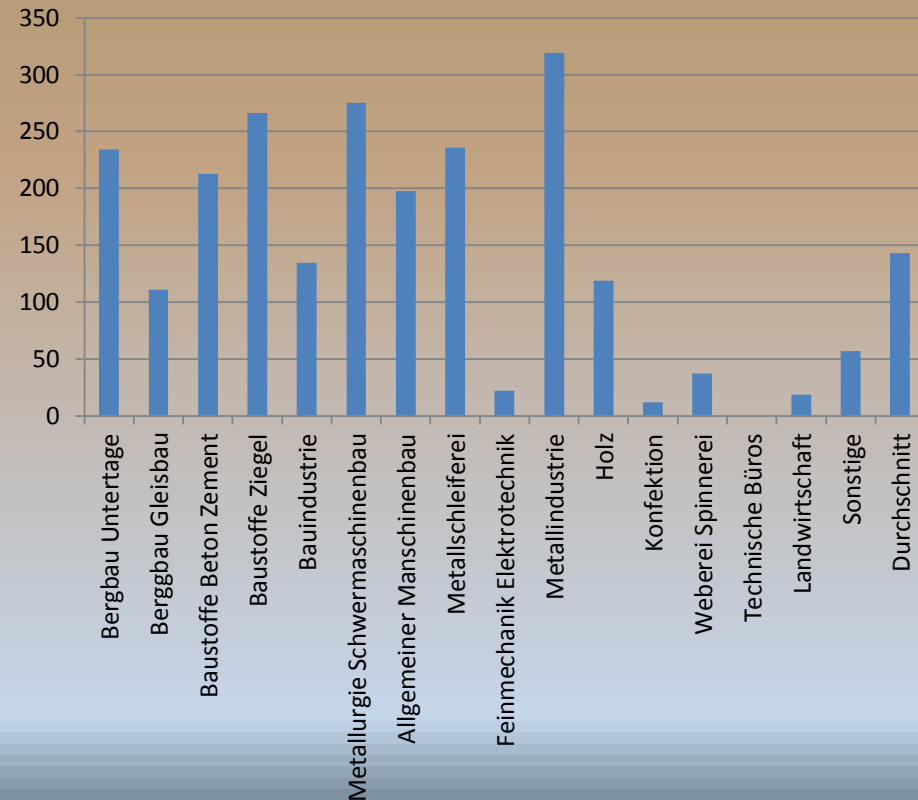
Unfälle um 1960

Die Zahl der Arbeitsunfälle war pro Kopf bis zu dreimal höher als bei vergleichbaren zivilen Industrie-Arbeitern.

Meldepflichtige Unfälle ziviler Arbeiter in der Industrie 1962



Meldepflichtige Unfälle Strafgefangener in der Industrie 1962



Meldepflichtige Unfälle 1962 auf je 1.000

Unfälle (II)

Strafgefangene hatten bei Unfällen verminderte Rechte:

- Unfallberichte wurden vom Betrieb und dem Strafvollzug erstellt. Damit entschieden die Verursacher über die Schuldfrage.
- Der SG musste nicht gehört werden.
- Der SG hatte kein Widerspruchsrecht
- Renten, die auf Unfälle oder Berufserkrankungen zurückgingen, wurden nach einem fiktiven Minimallohn berechnet, den der Strafvollzug bestimmte.

Unfälle (III)

Interne Regelungen forderten zur Manipulation geradezu auf:

5.3.2. Bei der Untersuchung von meldepflichtigen Arbeitsunfällen ist besonders herauszuarbeiten, ob dem unfallverletzten Strafgefangenen bzw. Verhafteten in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 267 Absatz 2 AGB ein späterer Schadenersatzanspruch zu versagen ist. In diesem Falle ist der Beweis dafür an Hand der im § 267 Absatz 2 AGB genannten Kriterien schriftlich zu führen und zu dokumentieren.

79. (1) Während der Strafverbüßung sind die Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung Strafgefangener oder andere Dokumente über die Sozialversicherung aufzubewahren und bei der Entlassung ohne weitere Vermerke auszuhändigen.

Diese Bescheinigung dient nur zur Vorlage bei der Sozialversicherung und ist durch diese einzuziehen und zu verpacken.

(Ort)

den

(Datum)

Vergütung (I)

Die ausgezahlten Gelder dienen nur einem Ziel: den Strafgefangenen zu maximaler Arbeitsleistung anzutreiben.

Diesem Ziel dienen phasenweise:

- Rechtswidriger Straferlass bei permanenter Übererfüllung der Norm,
- eine nach Normerfüllung gestaffelte Vergütung.
- Untere Bemessungsgrenze für die Vergütung bildete die Erhaltung der physischen Arbeitskraft.

Vergütung (II)

Die Betrieb führten ab:

- Lohnsteuer an die „Finanzämter“
- Unfallumlage an die staatliche Versicherung
- Wurde nur in wenigen Fällen ausgezahlt.
- Tariflohn an den Strafvollzug
- Wurde zu ca. 80 Prozent einbehalten.
- Sozialversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) an den Strafvollzug
- Wurde nur zu ca. 7 Prozent in Leistungen umgesetzt.
- Die enthaltenen Rentenbeiträge wurden nicht angerechnet.
- Prämien an den Strafvollzug
- Wurde nach Wohlverhalten begrenzt weitergegeben.
- Lohnzuschläge an den Strafvollzug
- Wurden zum geringen Teil an die SG weitergegeben.

Saldo 1986

Einnahmen des Strafvollzuges: 257 Mio. Mark – Ausgaben für Häftlinge: 118 Mio. Mark

Monatliche Einnahmen pro Häftling		644,00
Nicht nachgewiesene Ausgaben		347,31
Nachgewiesene Ausgaben, darunter:		296,69
Arbeitsvergütung	103,24	
Unterhalt Familienangehöriger	37,34	
Verpflegung, einschließlich Zubereitung	89,71	
Bildung, einschließlich staatsbürgerliche Erziehung	3,76	
Medizinische Betreuung/soziale Leistungen	8,27	
Bekleidung (Reinigen, Färben)	8,02	
Nutzungsentgelte	43,35	
Zuwendungen Betriebsangehörige	1,25	
Sonstiges	1,75	

IKEA

IKEA hat seit ca. 1970 Waren in der DDR gekauft.

Intensive Wirtschaftsbeziehungen setzten 1980 ein. Es wurde ein Trading-Büro in Ost-Berlin eingerichtet.

Zwangsarbeit wurde drei bis vier Mal bekannt.

- „Klippan“. Protest, Versprechen von Änderungen, von IKEA nicht überprüft.
- Lampenproduktion in Halle. IKEA vermittelt den Kauf einer Maschine, die Handarbeit überflüssig macht.
- In einem Fall wurde die Beziehung eingestellt (Stendal).
- Zu Mewa Naumburg als Zulieferer wurden keine Nachweise für direkte Wirtschaftsbeziehungen gefunden.

Zur Zusammenarbeit mit IKEA

IKEA hat die volle Projektsumme (120.000 Euro) vor Projektbeginn überwiesen.

Um die Unabhängigkeit des Projektes zu wahren, haben wir bis kurz vor Fertigstellung des Manuskriptes jegliche Kommunikation mit IKEA eingestellt.

Am Ende des Projektes haben wir von IKEA erhalten:

- Die Rechercheergebnisse aus BStU und BArch.
- Schriftliche Antworten direkt von einem damaligen Mitarbeiter von IKEA in direkter Kommunikation.
- IKEA hat von uns am 19. Mai die nicht mehr veränderbare Printfassung des Berichtes vorab erhalten.

Von Zeitzeugen und in Dokumenten benannte DDR-Betriebe

Die im folgenden gezeigte Liste wird im Sommer überarbeitet
und im Internet
unter

www.ddy-zwangsarbeit.info

veröffentlicht.

Die Folie des Vortrages steht ab ca. 20 Uhr im Internet.

[Betrieb.pdf](#)

Das System der Zwangsarbeit in der SED-Diktatur

Christian Sachse:

**Das System der Zwangsarbeit in der SED-Diktatur
Die wirtschaftliche und politische Dimension**

Universitätsverlag Leipzig 2014.

ISBN 978-3-86583-884-1

Weitere Informationen: www.ddr-zwangsarbeit.info